

## Vermerk

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Bröthen für das Gebiet: "Nördlich Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen"

> Bekanntmachung in den LN am: 13.03.2019

Hinweis in den LN am:

13.03.2019

Bekanntmacnung des Amtes Bucnen
Beschluss über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde
Bröthen für das Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene
Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen"
Die Gemeindevertretung Bröthen hat in der Sitzung am 06.02.2019 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht Io 0,20 DNG 25-48°.

## Plangeltungsbereich der 2. Änd. und Ergänzung B-Plan 4

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen", tritt mit Beginn des 14.03.2019 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Antsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Perständen ins Interest unter der Mehaungsplan und die

einsehen und über den Inhalt Auskuntt erhalten. Zusatzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse "www.amt-buechen.eu" eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan und über das Frlöschen von Entschädigungsansprüchen wird.

in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird

ningeweisen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13b i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist 402 0040 sienweiben Bekanntmachung auch im

Internet unter www.amt-buechen.eu am 14.03.2019 einzusehen. Büchen, den 11.03.2019

Der Amtsvorsteher gez. Martin Voss

Im Auftrag

Rempf